



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion Hessen

**Stammnummer: 4702**

Frankfurt, 18.04.2011

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**CSO-Computer-Service-Organisation Beratung - Gesellschaft mbH**

**Rheinstraße 85**

**65185 Wiesbaden**

die ab dem 09.06.2010 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 08.06.2012 verlängert.

Im Auftrag  
  
Frank Kimmel



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.